



Parlament  
Österreich

Parlamentdirektion

# Judikaturauswertung

## Parlamentsrelevante Rechtsprechung

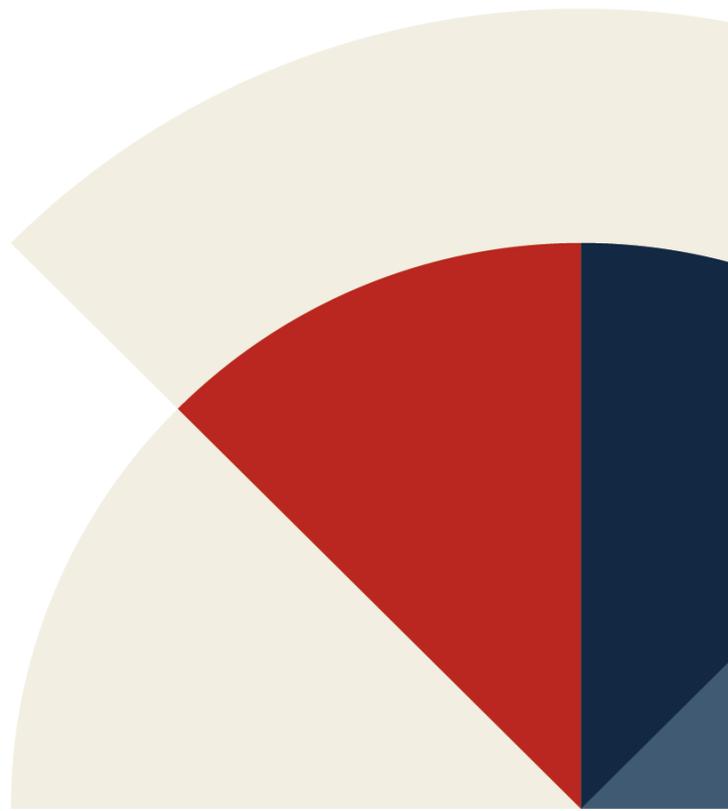
1. Quartal 2022

Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

[oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at)

+43 1 401 10-2732

3 – Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





## Übersicht

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 2.3.2022, <a href="#">W I 6/2021</a>	Anfechtung der Gemeinderatswahl in Eferding wurde abgewiesen
02.	VwGH 14.12.2021, <a href="#">Ro 2021/04/0007</a>	Politische (Wahl-)Werbung: Personalisierte Zuordnung wahrscheinlicher Parteiaffinitäten ist sensibles Datum mit besonders hohem Diskriminierungspotenzial
03.	LVwG Bgld. 24.2.2022, <a href="#">E HG1/02/2020.009/019</a>	„Fraktionsförderung“ einer burgenländischen Gemeinde war rechtswidrig
04.	LVwG NÖ 15.3.2022, <a href="#">LVwG-M-1/001-2022</a>	Ausschluss eines Gemeinderats aus Gemeinderatssitzung wegen Nichteinhalten der 3G-Regel
05.	HG Wien 9.12.2021, <a href="#">11 Cg 65/16w - 62</a>	Diffamierende Postings: Facebook wurde zu Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz und Auskunft über die Nutzerin verpflichtet
06.	EuGH 16.2.2022, <a href="#">C-156/21</a> und <a href="#">C-157/21</a> , Ungarn und Polen gg. Parlament und Rat	Abweisung der Klagen Ungarns und Polens gegen den Konditionalitätsmechanismus; Frage der Verwendung vertraulicher Dokumente des juristischen Dienstes
07.	EuGH 22.2.2022, <a href="#">C-430/21</a> , RS	Eine Regelung, mit der nationalen Gerichten untersagt wird, die Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften zu prüfen, ist unionsrechtswidrig
08.	EGMR 21.12.2021, <a href="#">20401/15</a> , Komitee zur Organisation und Registrierung der Rumänischen Kommunistischen Partei gg. Rumänien	Ablehnung der Registrierung der rumänischen kommunistischen Partei war gerechtfertigt
09.	EGMR 11.1.2022, <a href="#">78873/13</a> , Freitas Rangel gg. Portugal	Hoher Schutz der Meinungsfreiheit von Expert:innen in parlamentarischen Ausschusshearings
10.	EGMR 3.2.2022, <a href="#">39325/20</a> , Šeks gg. Kroatien	Informationsverweigerung: Nationale Sicherheit rechtfertigt knappe Begründung, wenn umfassende Verfahrensgarantien eingehalten wurden
11.	EGMR 15.2.2022, <a href="#">26081/17</a> , Anatoliy Marinov gg. Bulgarien	Wahlrechtsausschluss geschäftsunfähiger Personen



12.	<b>Dt. BVerfG</b> 6.12.2021, <u>2 BvR 1470/20</u>	Thüringer Paritätsgesetz: Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes
13.	<b>Dt. BVerfG</b> 26.1.2022 und 8.3.2022, <u>2 BvE 1/22</u>	Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen „2Gplus“-Regel im Deutschen Bundestag
14.	<b>Dt. BVerfG</b> 22.3.2022, <u>2 BvE 2/20 und 2 BvE 9/20</u>	Erfolgreiche Organstreitverfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages
15.	<b>Niedersächsischer StGH</b> 8.2.2022, <u>1/21</u>	Parlamentarisches Fragerecht: Niedersächsische Landesregierung muss nach Möglichkeit Teilantwort erteilen
16.	<u>Neues aus den Landtagen</u>	Niederösterreich, Kärnten



1. Qu./2022/Nr. 01

## **Anfechtung der Gemeinderatswahl in Eferding wurde abgewiesen**

**VfGH 2.3.2022, W I 6/2021**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies die Anfechtung einer Gemeinderatswahl in Oberösterreich ab, weil die Gemeindewahlbehörde bei der Ausfolgung des Wählerverzeichnisses und bei der Gewährung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nicht – wie in der Anfechtung behauptet – gegen die Oberösterreichische (Oö.) Kommunalwahlordnung verstoßen habe.

### **Sachverhalt**

Bei der Wahl des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding im September 2021 kandidierte auch die Wählergruppe „Offene Liste Eferding“. Sie brachte ihren Wahlvorschlag am 6. August 2021 ein. Bereits zuvor, am 8. Juli 2021, hatte sie bei der Gemeindewahlbehörde eine Ausfolgung des Wählerverzeichnisses beantragt. Dies wurde ihr mit der Begründung verweigert, dass die Ausfolgung gemäß der Oö. Kommunalwahlordnung nur an eine wahlwerbende Partei erfolgen dürfe, was die Einbringung eines gültigen Wahlvorschlags voraussetze. Es bestehe jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im (näher bezeichneten) Auflagezeitraum Ende Juli 2021. In diesem Zeitraum erschien der Zustellungsbevollmächtigte der Wählergruppe zur Einsichtnahme. Das Wählerverzeichnis wurde der wahlwerbenden Partei nach Einbringung ihres Wahlvorschlags am 9. August 2021 übermittelt. Bei der Wahl erreichte die „Offene Liste Eferding“ eines von 25 Mandaten.

In einer Wahlanfechtung gemäß Art. 141 B-VG beantragte die „Offene Liste Eferding“ beim VfGH die Nichtigerklärung der Wahl aus zwei Gründen: Zum einen sei ihr das Wählerverzeichnis zu spät übermittelt worden. Zum anderen sei ihrem Zustellungsbevollmächtigten bei der Einsichtnahme nur die Kontrolle seiner eigenen Daten gewährt, eine „gründliche und umfassende Einsichtnahme“ jedoch verweigert worden. Diese



Rechtswidrigkeiten seien ergebnisrelevant, weil die Wählergruppe dadurch beim Sammeln von Unterstützungserklärungen, bei der Kandidat:innensuche für ihre Liste sowie bei der Kontaktaufnahme mit Wahlberechtigten behindert worden sei. Sie habe einen Nachteil gegenüber anderen Parteien gehabt, die das Wählerverzeichnis früher erhalten hätten.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH wies die Wahlanfechtung als unbegründet ab.

Für die Frage der Zustellung des Wählerverzeichnisses sei die Auslegung des Begriffs der „wahlwerbenden Partei“ in der Oö. Kommunalwahlordnung entscheidend. Der VfGH verwies dazu auf seine ständige Judikatur, wonach der verfassungsrechtliche Begriff der „wahlwerbenden Partei“ (Art. 26 Abs. 2, Art. 26a Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 B-VG) auf eine Wählergruppe abstelle, die nach der jeweiligen Wahlordnung einen Wahlvorschlag eingebracht hat. Auch die Oö. Kommunalwahlordnung gehe von diesem Begriffsverständnis aus. Es sei daher rechtmäßig, dass dem Antrag auf Ausfolgung des Wählerverzeichnisses vor Einbringung des Wahlvorschlags nicht Folge gegeben wurde.

Die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht diene ausschließlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses. Ein davon losgelöstes Recht auf unbeschränkte Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis räume die Oö. Kommunalwahlordnung nicht ein. Dass eine Einsichtnahme zum Zweck der Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht möglich gewesen oder nicht gewährt worden wäre, habe die Anfechtungswerberin jedoch nicht behauptet. Nach den Ausführungen in der Anfechtung hätte die Einsichtnahme nur erfolgen sollen, um die Wahlberechtigung potentieller Unterstützungswerber:innen zu prüfen und deren Adressen zur Werbung um eine Unterstützungserklärung zu erlangen. Diesem Zweck diene die Auflage zur öffentlichen Einsicht jedoch nicht, weshalb kein Verstoß gegen die Oö. Kommunalwahlordnung vorliege.

Vgl. zu diesem Verfahren die Pressemitteilung und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 02

## **Politische (Wahl-)Werbung: Personalisierte Zuordnung wahrscheinlicher Parteiaffinitäten ist sensibles Datum mit besonders hohem Diskriminierungspotenzial**

**VwGH 14.12.2021, Ro 2021/04/0007**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat die personalisierte Zuordnung von vermutlichen Einstellungen vis-à-vis ausgewählten politischen Parteien aufgrund des inhärenten Diskriminierungspotenzials als besonders schutzwürdige Kategorie personenbezogener Daten qualifiziert, für deren Verarbeitung der verantwortliche Adressenverlag keine hinreichend qualifizierte Rechtsgrundlage vorweisen konnte; die Zuordnung der Informationen war daher rechtswidrig.

### **Sachverhalt**

Ein österreichisches Logistikunternehmen ist auch als Adressenverlag und Direktwerbeunternehmen tätig, wobei es seinen (wahlwerbenden) Kund:innen zum Zweck des zielgerichteten Marketings personenbezogene Datensätze verkaufte. Diese enthielten neben Vor- und Nachnamen, Adresse sowie Geburtsdatum der betroffenen Personen jeweils auch eine Zuordnung ihrer (wahrscheinlichen) Affinität zu fünf in Österreich wahlwerbenden Parteien auf einer vierteiligen Skala von „sehr niedrig“ bis „sehr hoch“. Diese Informationen fußten auf Zusammenfassungen anonymer Meinungsumfragen zu soziodemografischen Faktoren, Wohnort sowie politischem Interesse in Marketinggruppen. Für jede Gruppe wurde anhand der Angaben sowie regionaler Wahlergebnisse berechnet, mit welcher Wahrscheinlichkeit Interesse an Wahlwerbung der fünf politischen Parteien besteht.

Die Datenschutzbehörde wurde Anfang 2019 aufgrund entsprechender Medienberichterstattung von Amts wegen tätig. Sie wies den Adressenverlag in der Folge mit Bescheid unter anderem an, die Verarbeitung der Parteiaffinitäten zu unterlassen und trug die Löschung der entsprechenden Daten auf. Das belangte Unternehmen erhob



Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in sämtlichen Spruchpunkten, worüber in zwei Teilerkenntnissen abgesprochen wurde; gegen beide Entscheidungen wurde Revision an den VwGH erhoben (vgl. zum zweiten Verfahrensstrang VwGH 14.12.2021, Ro 2020/04/0032-8). Nachdem das BVwG im gegenständlichen Fall der Beschwerde teilweise stattgab – dies insbesondere weil die Daten zum Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich bereits gelöscht waren – brachte das revisionswerbende Logistikunternehmen vor dem VwGH zusammengefasst vor, dass keine personenbezogenen, sondern anonyme Daten verarbeitet würden und es sich höchstens um Vermutungen handle, aus denen jedenfalls nicht die politische Meinung der Personen hervorgehen würde.

## **Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs**

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sowie die Vorinstanz bestätigend, hegte der VwGH hingegen keinen Zweifel am Vorliegen einer Verarbeitung von politischen Meinungen und somit einer besonders schutzwürdigen Kategorie personenbezogener Daten („sensible Daten“).

Mit zahlreichen Verweisen auf die datenschutzrechtliche Literatur hielt der VwGH fest, dass als personenbezogene Daten nicht nur tatsächlich überprüfbare, objektive Informationen, sondern auch Einschätzungen und Urteile gelten, selbst wenn diese unsicher oder sogar unzutreffend sind. Die Zuordnung von politischen Neigungen zu namentlich bezeichneten und somit zweifelsfrei identifizierten Personen unterscheidet die gegenständliche Datenverarbeitung auch von anonymen statistischen Auswertungen wie z.B. Wahlanalysen. Der von der Revisionswerberin bemühte Vergleich dieser Verarbeitungen gehe daher fehl. Es seien nämlich nicht die für die Erhebung der Parteiaffinitäten zugrundeliegenden Datenverarbeitungen Gegenstand des Verfahrens, sondern vielmehr die Zuordnung zu identifizierten Einzelpersonen.

Im Hinblick auf das Vorliegen eines sensiblen Datums stellte der VwGH – wie schon das BVwG – maßgeblich auf den rechtspolitischen Schutzzweck der entsprechenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab. So würden auch bereits vermutete politische Einstellungen ein besonders hohes Schadens- und Diskrimi-



nierungspotenzial aufweisen; es mache daher keinen Unterschied, ob die Parteiaffinitäten auf tatsächlichem Verhalten oder statistischen Methoden beruhen würden. Für die Klassifizierung als sensibles Datum im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO reiche es aus, dass die politische Meinung für einen durchschnittlichen, objektiven Dritten mittelbar hervorgehe. Mit dem Argument des Adressenverlags, dass dabei der Verarbeitungskontext zu berücksichtigen sei, werde im vorliegenden Fall nichts gewonnen, da die Daten ja gerade an wahlwerbende Parteien veräußert wurden. Weiters merkte der VwGH an, dass nicht nur (unterstellte/s) gesteigertes Interesse, sondern auch Ablehnung oder Gleichgültigkeit gegenüber politischen Parteien eine politische Haltung darstellen, welche „abstrakt geeignet [ist], die Gefahr einer Diskriminierung oder auch Andersbehandlung mit sich zu bringen.“

Das in der Gewerbeordnung normierte Recht, personenbezogene Marketinginformationen zu verarbeiten (§ 151 Abs. 6 GewO), erfüllt laut BVwG nicht den Ausnahmetatbestand vom Verarbeitungsverbot sensibler Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO). Die Revision hätte keine (weiteren) Ausnahmetatbestände vorgebracht. Schließlich unterstrich der VwGH, dass angesichts des offenkundigen Auslegungsergebnisses keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union erforderlich war („acte-clair“-Doktrin).

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 03

## **„Fraktionsförderung“ einer burgenländischen Gemeinde war rechtswidrig**

**LVwG Bgld. 24.2.2022, E HG1/02/2020.009/019**

In einer Gemeinde wurde eine „Fraktionsförderung“ für die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen beschlossen. Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) bestätigte, dass dies als Auszahlung zusätzlicher Bezüge angesehen werden könne, für die es keine gesetzliche Grundlage gebe. Der Beschluss wurde daher als rechtswidrig aufgehoben.

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat einer burgenländischen Gemeinde beschloss im März 2019 mit Stimmenmehrheit, den Fraktionen der Gemeinde „nach Antrag eine Fraktionsförderung in der Höhe von € 500,- pro Gemeinderatsmandat auszubezahlen“. Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung enthielt dazu folgende Argumentation des Bürgermeisters: Es gebe schon seit vielen Jahren eine Vereinsförderung. Jede/Jeder Funktionär:in, sei es in Vereinen oder im Gemeinderat, habe eine Verantwortung zu tragen und investiere einen großen Teil seiner/ihrer Freizeit für das Wohl der Gemeinde. Es werde immer schwieriger, Funktionär:innen für Vereine und die Gemeinde zu finden. Deshalb sei es gerechtfertigt, Verantwortung und Leistung auch finanziell zu unterstützen.

Die Landesregierung – als Aufsichtsbehörde gemäß der Bgld. Gemeindeordnung – hob diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit auf. Es handle sich um die Auszahlung zusätzlicher Bezüge an Mitglieder des Gemeinderates, für die es im Bgld. Gemeindebezugsgesetz keine gesetzliche Grundlage gebe. Im Übrigen seien Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung in Sachen, an denen sie selbst beteiligt sind, wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Gemeinde Beschwerde an das LVwG. Sie führte



unter anderem aus, dass der Gemeinderat aufgrund der Bgld. Gemeindeordnung „Richtlinien“ für die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlags festsetzen könne; von dieser Befugnis habe er hier Gebrauch gemacht und Richtlinien für eine Fraktionsförderung beschlossen.

## **Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts**

Das LVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab.

Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes führte das LVwG zunächst aus, dass einer „Parteifraktion“ keine Rechtspersönlichkeit zukomme, Förderungen der Gemeinderatsfraktionen jedoch nicht automatisch als zusätzliche Bezüge der Mandatar:innen zu werten seien: Es sei grundsätzlich eine Verfügungsbefugnis sämtlicher Mitglieder einer Fraktion über diese Gelder und ein Mitwirkungsrecht jedes Mitglieds an der Verwaltung dieser Geldmittel anzunehmen.

Das LVwG ging wie die beschwerdeführende Gemeinde davon aus, dass der Beschluss des Gemeinderates eine „Richtlinie“ zur Fraktionsförderung festlege. Es teilte jedoch die Auffassung der Aufsichtsbehörde, dass dieser Beschluss nicht hinreichend klar bestimmt sei:

In der Bgld. Gemeindeordnung seien die inhaltlichen Anforderungen an eine solche Richtlinie nicht näher bestimmt. Richtlinien seien aber gleichsam als „abstrakte Weisungen“ aufzufassen und müssten daher ein Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmtheit aufweisen. Dies bereits deshalb, um sie einerseits von bloßen Förderungen oder Subventionen im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung (Art. 116 Abs. 2 B-VG) und andererseits von verpönten Parteispenden (nach dem Parteiengesetz 2012) bzw. auch von unzulässigen zusätzlichen Bezügen der Gemeinderät:innen abgrenzen zu können.

Eine inhaltliche Bestimmtheit in nur annähernder Weise finde sich in der Richtlinie des Gemeinderates nicht. Würden diese Geldmittel den einzelnen Mandatar:innen zukommen (und nicht der Fraktion als solcher), handelte es sich um ein unzulässiges zusätzliches Gehalt der Gemeinderatsmitglieder. Obwohl von einer „Fraktionsförderung“ gesprochen und auch ein Vergleich zur Vereinsförderung gezogen werde, sei eine derar-



tige ursprüngliche Intention (nämlich die Leistungen der Mitglieder zusätzlich abzugelten) mangels näherer Ausführungen in der „Richtlinie“ nicht gänzlich von der Hand zu weisen: Der Bürgermeister beziehe sich in der Niederschrift zur Beschlussfassung darauf, dass Funktionär:innen nicht mehr leicht zu finden seien und es in diesem Zusammenhang gerechtfertigt sei, „Verantwortung und Leistung“ auch finanziell zu unterstützen. Der Gemeinderatsbeschluss sei daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 04

## **Ausschluss eines Gemeinderats aus Gemeinderatssitzung wegen Nichteinhalten der 3G-Regel**

**LVwG NÖ 15.3.2022, LVwG-M-1/001-2022**

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) hatte über eine Beschwerde eines Gemeinderates zu entscheiden, die dieser in Zusammenhang mit der für Gemeinderatssitzungen geltenden 3G-Regel erhoben hatte. Der Beschwerdeführer wehrte sich darin gegen die Aufforderung eines Mitarbeiters der Gemeinde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung (GR-Sitzung), einen 3G-Nachweis vorzuweisen sowie dessen darauf folgende Aufforderung, das Gemeindegebäude zu verlassen. Das LVwG NÖ wies die Beschwerde zurück, da die Handlungen nicht mit (drohendem) Zwang verbunden waren. Eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Geschehens nahm das Gericht somit nicht vor.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer ist Gemeinderat in einer niederösterreichischen Marktgemeinde. In dieser Funktion suchte er am 30. November 2021 eine GR-Sitzung auf. Nach der zum damaligen Zeitpunkt geltenden, vom Bürgermeister der Marktgemeinde erlassenen Hausordnung, galt für Sitzungen im Gemeindegebäude die 3G-Regel: Zugang zum Gemeindegebäude hatten demnach (u. a.) Gemeinderäte zum Zweck der Teilnahme an GR-Sitzungen nur, wenn diese einen 3G-Nachweis vorwiesen.

Nachdem der Beschwerdeführer den Sitzungssaal betreten und dort seinen Sitzplatz aufgesucht hatte, wurde er von einem Mitarbeiter der Gemeinde nach dem 3G-Nachweis befragt. Als er angab, sich zwar am Vormittag einem Test unterzogen, dessen Ergebnis jedoch noch nicht erhalten zu haben, forderte ihn der Mitarbeiter der Gemeinde auf, das Gebäude zu verlassen. Daraufhin verließ der Beschwerdeführer das Gebäude. Der Mitarbeiter der Gemeinde drohte weder ausdrücklich Zwang an, noch setzte er oder eine andere Person Handlungen, aus denen auf eine zwangsweise Durchsetzung



der Aufforderung geschlossen werden konnte.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer (Maßnahmen-)Beschwerde beim LVwG NÖ. Er begehrte darin u. a. die Feststellung der Rechtswidrigkeit des „Abverlangens“ eines 3G-Nachweises sowie die Rechtswidrigkeit der Aufforderung, den Sitzungssaal sowie das Gemeindegebäude zu verlassen und der damit einhergehenden Verhinderung der Teilnahme an der GR-Sitzung.

## **Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts**

Das LVwG NÖ wies die Beschwerde mangels tauglichen Anfechtungsgegenstands als unzulässig zurück.

Das Gericht ging vom Vorliegen zweier voneinander zu unterscheidender Verwaltungsakte aus, die jeweils einer rechtlichen Beurteilung zugänglich seien: Die durch den Mitarbeiter der Gemeinde erfolgte Aufforderung an den Beschwerdeführer, einen 3G-Nachweis vorzulegen einerseits, und die Aufforderung, den Sitzungssaal und das Gebäude zu verlassen andererseits. In beiden Fällen handle es sich, so das LVwG NÖ, nicht um Verwaltungsakte, die im Wege einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG bekämpfbar seien. Denn zentrales Merkmal einer solchen Maßnahme sei die sogenannte Normativität des Aktes (= Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt). Diese Normativität könne zum einen in der direkten Ausübung von Zwang im Sinn einer physischen Einwirkung auf Personen oder Sachen bestehen. Zum anderen könne sie in einem Befehl liegen, dessen unmittelbare zwangsweise Durchsetzung im Fall der Nichtbefolgung bei objektiver Betrachtungsweise zu erwarten ist.

Weder für das „Abverlangen“ eines 3G-Nachweises, noch die Aufforderung zum Verlassen des Sitzungssaals lägen diese Voraussetzungen vor. In beiden Situationen wäre für den Fall der Nichtbefolgung weder eine zwangsweise Durchsetzung ausdrücklich angedroht worden (etwa in Form einer Durchsuchung des Beschwerdeführers oder dessen Abführung aus dem Sitzungssaal), noch hätte aufgrund der Begleitumstände auf eine solche unmittelbar drohende zwangsweise Durchsetzung geschlossen werden können. Auch die Angabe des Beschwerdeführers, er habe allenfalls damit gerechnet, dass der Bürgermeister die Polizei holen könnte, vermöge an dieser Beurteilung nichts



zu ändern. Ein solcher Polizeieinsatz sei nämlich – ungeachtet der diesbezüglich fraglichen Zuständigkeit der Polizei – bei objektiver Betrachtungsweise keineswegs im Raum gestanden. Alleine die subjektive Ansicht des Beschwerdeführers sei für die Beurteilung des unmittelbar drohenden Zwangs nicht ausschlaggebend.

Ausdrücklich offen ließ das LVwG NÖ die Frage, ob es sich bei der Aufforderung zur Vorlage eines 3G-Nachweises überhaupt um einen Akt handle, welcher der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sei.

Mangels Normativität der bekämpften Handlungen und somit mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes, der im Wege einer Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden könne, wies das LVwG NÖ die Beschwerde zurück. Eine inhaltliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Geschehens nahm das LVwG NÖ somit nicht vor.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 05

## **Diffamierende Postings: Facebook wurde zu Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz und Auskunft über die Nutzerin verpflichtet**

**HG Wien 9.12.2021, 11 Cg 65/16w - 62**

Eine ehemalige Grünen-Politikerin ging gerichtlich gegen ein diffamierendes Facebook-Posting vor und erreichte, dass Facebook künftig auch die Veröffentlichung bzw. Verbreitung von Postings mit wort- oder sinngleichen Behauptungen zu unterlassen hat. Facebook muss darüber hinaus das Urteil veröffentlichen, einen immateriellen Schadenersatz zahlen sowie Name und Adresse der Nutzerin herausgeben.

### **Sachverhalt**

Im April 2016 teilte eine Nutzerin auf ihrer Facebook-Seite einen Artikel mit dem Titel „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“ und einem Lichtbild der damaligen Klubobfrau der Grünen (Klägerin). Im dazu geposteten Kommentar verwendete die Nutzerin u.a. die Worte „miese Volksverräterin“, „dieser korrupte Trampel“ und „Faschistenpartei“.

Die Klägerin begehrte – gestützt auf § 78 Urheberrechtsgesetz (Bildnisschutz) – die Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung von sie zeigenden Lichtbildern, wenn im Begleittext die wörtlichen und/oder sinngleichen Behauptungen verbreitet werden, sie sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“. Sie machte auch einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung und auf immateriellen Schadenersatz nach dem Urheberrechtsgesetz geltend und beantragte die Herausgabe des Namens und der Adresse der Facebook-Nutzerin auf Grundlage des E-Commerce-Gesetzes.

Zur Sicherung ihres Unterlassungsbegehrens hatte sie zudem die Erlassung einer einst-



weiligen Verfügung beantragt. Da Facebook das Posting jedoch nur in Österreich gesperrt hatte, hatte sich das Verfahren bis vor den Obersten Gerichtshof (OGH) gezogen, der im Oktober 2017 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) einige Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. Nach Vorliegen des EuGH-Urteils ([EuGH 3.10.2019, C-18/18](#)) entschied der OGH im September 2020, dass die einstweilige Verfügung im beantragten Umfang zu erlassen war ([OGH 15.9.2020, 6 Ob 195/19y](#)). Das Handelsgericht Wien hatte nun auf dieser Basis zu entscheiden.

## **Entscheidung des Handelsgerichts Wien**

Das Handelsgericht Wien führte in seiner Entscheidung aus, dass das Posting zweifellos eine Persönlichkeitsverletzung darstelle. Bezüglich des Unterlassungsanspruchs wurde auf die OGH-Entscheidung zur einstweiligen Verfügung verwiesen: Darin wurde Facebook verpflichtet, die Veröffentlichung und/oder Verbreitung von die Klägerin zeigenden Lichtbildern zu unterlassen, wenn der Begleittext Behauptungen enthält, die mit den als rechtswidrig erkannten Behauptungen wort- oder sinngleich sind.

Auch der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung bestehe zu Recht. Daran habe die Klägerin schon deshalb ein berechtigtes Interesse, um die Verbreitung der Auffassung, man könne sanktionslos Hasspostings veröffentlichen, zu verhindern. Die Veröffentlichung sei auf der Website von Facebook vorzunehmen, zumal Facebook selbst ausgeführt habe, dass eine Veröffentlichung im Account der unbekanntes Nutzerin unmöglich sei.

Der Schadenersatzanspruch sei ebenfalls berechtigt. Die hasserfüllte, unsachliche und herabsetzende Wortwahl im Zusammenhang mit der Bildnisveröffentlichung lasse keinen Zweifel daran, dass eine empfindliche Kränkung der Klägerin vorliege. Der begehrte Betrag von € 4.000,- sei im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung durchaus als angemessen zu betrachten. Das Interesse der Klägerin an der Feststellung der Identität der Nutzerin sei ebenso evident wie die Tatsache, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bilde. Auch der Auskunftsanspruch bestehe daher zu Recht.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 06

## **Abweisung der Klagen Ungarns und Polens gegen den Konditionalitätsmechanismus; Frage der Verwendung vertraulicher Dokumente des juristischen Dienstes**

**EuGH 16.2.2022, C-156/21 und C-157/21,  
Ungarn und Polen gg. Parlament und Rat**

Die Regierungen Ungarns und Polens versuchten, eine Verordnung der EU zu bekämpfen, nach der bei Verstößen gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eine Kürzung der EU-Mittel für einen Mitgliedstaat erfolgt. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat festgestellt, dass dieser Mechanismus im Einklang mit den Zuständigkeiten der EU steht.

### **Sachverhalt**

Seit 2013 ist die EU mit Verstößen gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten befasst. Um darauf in angemessener Weise reagieren zu können, haben Parlament und Rat am 16.12.2020 die Verordnung 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. 2020, L 433I, S. 1) erlassen. Nunmehr kann der Rat bei Verstößen gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf Vorschlag der Kommission bestimmte Maßnahmen setzen. Das sind etwa die Aussetzung von Zahlungen der EU an den betroffenen Mitgliedstaat oder die Aussetzung der Genehmigung von Programmen, die aus Haushaltsmitteln der EU finanziert werden.

Ungarn und Polen haben vor dem EuGH jeweils Klage auf Nichtigerklärung dieser Verordnung erhoben. Ihrer Ansicht nach gebe es für die Verordnung keine geeignete Rechtsgrundlage im EUV und im AEUV. Zudem würde das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren bei Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung bzw. bei einer schwerwiegenden oder anhaltenden Verletzung der Grundwerte der EU umgangen. Weiters führten Ungarn und Polen an, dass die Verordnung die Zuständigkeiten der EU überschreibe



würde. Beide Staaten stützten ihre Argumente auf ein vertrauliches Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, das sich auf einen Entwurf für die Verordnung bezogen hatte.

## **Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Der EuGH hat die Klagen auf Nichtigerklärung in vollem Umfang abgewiesen.

In seiner Entscheidung hat sich der EuGH zunächst mit der Frage befasst, ob Ungarn im Rahmen der Klagserhebung vertrauliche Dokumente des Juristischen Dienstes des Rates verwenden durften. Dies erfolgte nämlich ohne Zustimmung des Rates. Der EuGH hält fest, dass Ungarn grundsätzlich verpflichtet gewesen ist, die Vertraulichkeit zu wahren. Allerdings sei auch das Prinzip der Offenheit und Transparenz zu beachten, wie es die Art. 1 und 10 Abs. 3 EUV sowie weitere Bestimmungen des AEUV ausgestalten. Diese Prinzipien stellen eine wesentliche Grundlage der EU dar, da sie Legitimität und Vertrauen sichern würden. Das sei von besonderer Bedeutung, wenn es um die Erlassung neuer Rechtsvorschriften gehe. Nur so sei es den EU-Bürger:innen möglich, zu verstehen, welchen Inhalt und welche Auswirkungen die Regelung habe. Daher bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung und Nutzung des Gutachtens.

Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der bekämpften Verordnung stellte der EuGH fest, dass das in der Verordnung vorgesehene Verfahren nur unter besonderen Bedingungen eingeleitet werden kann. Es müssten zum einen hinreichende Gründe für die Feststellung vorliegen, dass in einem Mitgliedstaat gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen werde. Zum anderen müssten diese Verstöße die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen. Schließlich dürften sich die Maßnahmen, die getroffen werden, ausschließlich auf die Ausführung des Haushaltplans beziehen. Damit ergibt sich für den EuGH, dass das Ziel der Verordnung darin besteht, den Unionshaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen, die sich hinreichend unmittelbar aus Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ergeben. Die Verordnung habe nicht das Ziel, diese Verstöße als solche zu ahnden.

Der EuGH betonte, dass der Haushalt der Union eines der wichtigsten Instrumente sei,



mit denen der Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkretisiert werden könne. Daher sei er besonders auf das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die verantwortungsvolle Verwendung der Haushaltsmittel angewiesen. Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit könnten die wirtschaftliche Führung des Haushalts und die finanziellen Interessen der EU jedoch schwer beeinträchtigen. Daher könne der „Konditionalitätsmechanismus“ der Verordnung unter die der EU durch die Verträge verliehene Zuständigkeit fallen, „Haushaltsvorschriften“ über die Ausführung des Haushaltsplanes der EU zu erlassen.

Aus diesen Gründen könne die Verordnung auch nicht als Umgehung der sogenannten Artikel-7-Verfahren verstanden werden, da dieses andere Ziele verfolge. Da Kommission und Rat im Sinne der Verordnung nur Umstände oder Verhaltensweisen prüfen können, die den Behörden eines Mitgliedstaats zurechenbar sind und für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union von Bedeutung erscheinen, werden auch nicht die Grenzen der Zuständigkeiten der Union überschritten.

Vgl. zu diesen Verfahren die [Pressemitteilung](#) und die Volltexte der Entscheidungen [C-156/21](#) und [C-157/21](#) (in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 07

## **Eine Regelung, mit der nationalen Gerichten untersagt wird, die Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften zu prüfen, ist unionsrechtswidrig**

**EuGH 22.2.2022, C-430/21, RS**

Der rumänische Verfassungsgerichtshof hat im Mai 2021 festgestellt, dass rumänische Gerichte nicht befugt seien, zu prüfen, ob eine nationale Regelung dem Unionsrecht entspreche. Das Berufungsgericht Craiova hat den EuGH ersucht, zu prüfen, ob eine solche Regelung zulässig sei. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat festgestellt, dass die Anwendung einer solchen Regelung den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens beeinträchtigen würde.

### **Sachverhalt**

Dem EuGH-Verfahren geht ein Strafverfahren in Rumänien voraus, in dem RS verurteilt wurde. Im April 2020 erstattete seine Ehefrau Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt und zwei Richter wegen mehrerer Straftaten (Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Strafverfolgung u. a.). Diese Taten sollen im Rahmen des Strafverfahrens gegen RS begangen worden sein. Die Ermittlungen zu solchen Straftaten werden bei einer spezialisierten Abteilung der Staatsanwaltschaft geführt.

Im Juni 2021 erhob RS eine Beschwerde beim Berufungsgericht Craiova, mit der er die übermäßige Dauer der Ermittlungen rügte und beantragte, dem mit der Strafanzeige befassten Staatsanwalt eine Frist zu setzen. Das Berufungsgericht Craiova hielt es für erforderlich, zu prüfen, ob die nationalen Rechtsvorschriften zur Errichtung der spezialisierten Abteilung der Staatsanwaltschaft mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Allerdings war im Mai 2021 eine Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichts ergangen, nach der es rumänischen Gerichten nicht mehr erlaubt war, eine solche Konformitätsprüfung durchzuführen. Daher beschloss das Berufungsgericht Craiova, dem EuGH



die Frage vorzulegen, ob das Unionsrecht dieser Vorgabe des Verfassungsgerichts entgegenstehe.

## **Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Der EuGH hat entschieden, dass die Regelung, nach der ordentlichen Gerichte in Rumänien nicht befugt seien, die Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften zu prüfen, nicht mit dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vereinbar sei.

Der EuGH hat zunächst festgehalten, dass Art. 19 Abs. 1 EUV, der die Gerichtsbarkeit in der EU regelt, nicht einer nationalen Praxis oder Regelung entgegensteht, nach der ordentliche Gerichte eines Mitgliedstaats nach nationalem Recht an Entscheidungen des Verfassungsgerichts gebunden seien. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass das Verfassungsgericht unabhängig von Legislative und Exekutive sei. Eine solche Regelung oder Praxis dürfe aber dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn es den ordentlichen Gerichten nicht gestattet sei, die Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht zu prüfen.

Der EuGH betonte, dass die Verpflichtung der nationalen Gerichte, alle unmittelbar wirksamen Unionsrechtsvorschriften ohne Einschränkung anzuwenden, wichtig sei, um die Achtung der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen sicherzustellen. Das gebieten die Grundsätze der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und der loyalen Zusammenarbeit in der Union.

Im konkreten Fall wies der EuGH darauf hin, dass er sich bereits in anderen Entscheidungen mit dem Anwendungsbereich der Vorgaben für die Justizreform und Korruptionsbekämpfung befasst habe, und dass diese präzise formuliert und unmittelbar anwendbar seien. Daraus folge, dass die rumänischen ordentlichen Gerichte nationale Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den genannten Vorgaben stehen, unangewendet lassen müssen. Die rumänischen ordentlichen Gerichte seien zuständig, diese Normen des Unionsrechts zu beurteilen, ohne dass sie ein Ersuchen an den Verfassungsgerichtshof richten müssten. Die Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichtshofes vom Mai 2021 nehme ihnen jedoch diese Zuständigkeit. Damit würden die ordentlichen Gerichte, die die Anwendung des Unionsrechts sicherstellen sollen, daran



gehindert, ihrer Aufgabe nachzukommen. Durch die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes, würde die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens und damit auch die Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten beeinträchtigt.

Schließlich geht der EuGH auf den Umstand ein, dass das rumänische Verfassungsgericht seine Rechtsansicht mit dem Verweis auf die Verfassungsidentität Rumäniens gerechtfertigt habe. Wenn jedoch das Verfassungsgericht der Ansicht sei, dass eine Bestimmung des sekundären Unionsrechts den EU-Verträgen widerspreche, dann müsse es diese Frage dem EuGH vorlegen. Nur der EuGH sei befugt, die Ungültigkeit einer Handlung der Union festzustellen. Diese Kompetenz komme keinem Gericht der Mitgliedstaaten zu.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 08

## **Ablehnung der Registrierung der rumänischen kommunistischen Partei war gerechtfertigt**

### **EGMR 21.12.2021, 20401/15, Komitee zur Organisation und Registrierung der Rumänischen Kommunistischen Partei gg. Rumänien**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam zum Ergebnis, dass die rumänischen Behörden die Registrierung der Rumänischen Kommunistischen Partei zu Recht abgelehnt haben, da sich deren Parteiprogramm nicht in ausreichender Weise von jenem der ehemaligen Rumänischen Kommunistischen Partei unterschied, die im Jahr 1989 nach dem Sturz von Präsident Ceaușescu aufgelöst worden war.

#### **Sachverhalt**

Ein Antrag des Komitees zur Organisation und Registrierung der Rumänischen Kommunistischen Partei auf Registrierung als politische Partei wurde von den rumänischen Behörden abgelehnt, weil das vorgelegte Parteiprogramm Bestimmungen enthielt, die eine reale Gefahr für die Untergrabung der demokratischen Werte darstellten. Im Konkreten leugnete das Komitee nicht seine Verbindungen zur ehemaligen Rumänischen Kommunistischen Partei, die im Jahr 1989 nach dem Sturz des Generalsekretärs und Staatspräsidenten Nicolae Ceaușescu aufgelöst worden war.

Das Komitee bekämpfte dies erfolglos vor den nationalen Gerichten und wandte sich schließlich mit der Behauptung an den EGMR, durch die Ablehnung der Registrierung als politische Partei im Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK sowie im Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK verletzt worden zu sein.



## Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR prüfte die Beschwerde ausschließlich mit Blick auf Art. 11 EMRK und wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück:

Das vorgelegte Parteiprogramm missachte die demokratischen Werte sowie die sozio-politische Ausrichtung Rumäniens seit dem Jahr 1989 und erlaube totalitäre bzw. extremistische Handlungen, die die nationale Sicherheit untergraben könnten. Dadurch seien die demokratischen Werte gefährdet.

Auch wenn der historische Kontext, der durch die Erfahrung des totalitären Kommunismus in Rumänien und die marxistische Ideologie geprägt ist, für sich genommen nicht die Ablehnung der Registrierung rechtfertigen könne, habe sich das Komitee im vorliegenden Fall nicht konkret und vollständig von der ehemaligen Rumänischen Kommunistischen Partei distanziert.

Die rumänischen Behörden wollten dem EGMR zufolge in zulässiger Weise verhindern, dass eine politische Partei, die ihre Position über einen langen Zeitraum hinweg schwer missbraucht hatte, ihre Rechte in Zukunft durch die Schaffung eines totalitären Regimes weiter missbrauchen und dadurch eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellen könnte. Dieses Bestreben, einem besonders schwerwiegenden, wenn auch nur potenziellen Missbrauch entgegenzuwirken, der die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und die Grundlagen der Demokratie untergraben hätte, sei mit der EMRK vereinbar gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 09

## **Hoher Schutz der Meinungsfreiheit von Expert:innen in parlamentarischen Ausschuss-Hearings**

**EGMR 11.1.2022, 78873/13, Freitas Rangel gg. Portugal**

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verletzte die Bestrafung eines Journalisten wegen Äußerungen in einem parlamentarischen Hearing das Recht auf Meinungsfreiheit. Die Äußerungen von eingeladenen Expert:innen genießen denselben erhöhten Schutz der Meinungsfreiheit wie die Äußerungen gewählter Abgeordneter.

### **Sachverhalt**

Der in Portugal sehr bekannte Journalist, Herr Freitas Rangel, wurde wegen seiner Äußerungen in einem parlamentarischen (medien-)öffentlichen Hearing, welches im April 2010 zum Thema „Meinungsfreiheit und Medien“ abgehalten wurde, von den nationalen Gerichten zu einer Strafe von € 6.000,-- und zum Ersatz immaterieller Schäden an die Vereinigung der Richter:innen und die Vereinigung der Staatsanwält:innen von insgesamt € 50.000,-- verurteilt. Diese beiden Vereinigungen hatten sowohl das strafrechtliche als auch das zivilrechtliche Verfahren initiiert. Auch das Zivil- und das Strafgericht letzter Instanz sahen in den folgenden Passagen eine Rufschädigung der beiden juristischen Personen:

„Ohne Qualitätsjournalismus gibt es keine Demokratie. Die Situation ist jedoch schlechter geworden. Mittlerweile haben auch die Richter:innenvereinigung und die Vereinigung der Staatsanwält:innen den Ring betreten – das ist im Trend der neuen Zeit. Diese zwei Zentren geben Informationen aus Gerichtsverfahren über enge Verbindungen zu Journalist:innen weiter. Sie erhalten Dokumente aus Gerichtsverfahren zur Publikation durch Journalist:innen, tauschen diese Dokumente in Cafés aus, in aller Öffentlichkeit [...] und verletzen auf diese Weise das Justizgeheimnis, sie geben diese Dokumente tatsächlich weiter. Das wird nicht gut enden, Herr Präsident, verehrte Abgeordnete,



wenn wir nicht wieder zu Zeiten zurückkehren, in denen Regeln die Gerichtsbarkeit daran hindern, sich in die Politik einzumischen.“

Für die nationalen Gerichte war evident, dass der Journalist beabsichtigte, diese zwei Berufsvereinigungen zu attackieren und ihre Glaubwürdigkeit und ihr Prestige bei den Abgeordneten herabzusetzen. Er hätte gewusst, dass die beim Hearing anwesenden Journalist:innen diese Aussagen mit langfristiger Wirkung verbreiten würden.

Der Journalist wandte sich mit einer Individualbeschwerde wegen Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) an den EGMR. Die Aussagen seien im öffentlichen Interesse. Es handle sich um Werturteile und um allgemeine Aussagen zum Gegenstand des parlamentarischen Hearings. Juristische Personen könnten das Justizgeheimnis gar nicht verletzen. Konkrete Namen habe er aber nicht genannt. Überdies habe der zu zahlende Geldbetrag (von insges. € 56.000,-) eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsfreiheit.

Der Journalist verstarb noch während des Verfahrens vor dem EGMR im Alter von 67 Jahren. Trotz Vollstreckungsmaßnahmen war zu diesem Zeitpunkt noch ein Teil der Entschädigungssumme offen und belastete den Nachlass. Die zwei Töchter gaben bekannt, das Verfahren anstelle ihres Vaters fortsetzen zu wollen.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die nationalen Gerichte die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers verletzt haben, da die Einschränkung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war. Er verpflichtete Portugal zur Rückzahlung der Strafe und des bisher geleisteten Schadenersatzes sowie zum Ersatz der Prozesskosten in der Höhe von beinahe € 20.000,- an die Erbinnen des Beschwerdeführers.

Der EGMR anerkannte die legitimen Interessen der Erbinnen, die Beschwerde weiterzuverfolgen.

Seine Entscheidung in der Sache begründete er wie folgt: Anders als die nationalen Ge-



richte, die in den Äußerungen nur falsche und verleumderische Tatsachenbehauptungen erblickten, wertete der EGMR die Äußerungen des Beschwerdeführers vor allem als persönliche Meinungen, deren Wahrheitsgehalt nicht beweisbar sei. Die einzige Tatsachenbehauptung, nämlich, dass beide Berufsvereinigungen vertrauliche Informationen an Journalist:innen weitergegeben hätten, könnten in diesem spezifischen Kontext umfassender betrachtet werden. Auch wenn diese Äußerung unglücklich und übertrieben gewesen sei, könnte sie durchaus als Veranschaulichung einer umfassenderen gesellschaftlichen Kritik an der unangemessenen Einmischung der Justiz als Ganzes in Politik und Medien verstanden werden, die von öffentlichem Interesse war und die der Journalist für wahr hielt.

Hinzu käme, dass der Schutz des Ansehens juristischer Personen nicht so hoch sei wie der natürlicher Personen. Der Journalist hätte die Äußerungen zudem vor einem parlamentarischen Ausschuss geäußert, der genau das Thema Meinungsfreiheit behandelte und wissen wollte, wie von Politik und Wirtschaft auf die Medien und die Meinungsfreiheit in Portugal Einfluss genommen würde. Der EGMR hob hervor, dass gemäß seiner Judikatur die politische Rede besonderen Schutz genieße. Auch wenn der Beschwerdeführer kein gewählter Abgeordneter gewesen sei, käme ihm als Experte, der von einem parlamentarischen Ausschuss eingeladen wurde, seine Sicht der Dinge darzulegen, ein höherer Schutz zu, wie es auch für parlamentarische und politische Meinungsäußerungen der Fall sei.

Die nationalen Gerichte hätten ihre Entscheidungen nur auf das Recht auf Persönlichkeitsschutz (Recht auf den guten Ruf) der beiden Berufsvereinigungen gestützt und eine Abwägung mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vermissen lassen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (beide in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 10

## **Informationsverweigerung: Nationale Sicherheit rechtfertigt knappe Begründung, wenn umfassende Verfahrensgarantien eingehalten wurden**

### **EGMR 3.2.2022, 39325/20, Šeks gg. Kroatien**

Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kommt den Mitgliedsstaaten bei der Prüfung von Informationsbegehren, die die nationale Sicherheit berühren, ein großer Ermessensspielraum zu. Jedoch müssen auch in solchen Fällen umfassende Verfahrensgarantien greifen. Die Beschwerde eines ehemaligen Politikers, der für sein geplantes Buch zur Gründung der Republik Kroatien nicht alle aus dem Staatsarchiv gewünschten Dokumente erhielt, blieb ohne Erfolg.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer, Herr Vladimir Šeks, ein ehemaliger Politiker und u.a. von Dezember 2003 bis Jänner 2008 Präsident des kroatischen Parlaments, beantragte 2017 bei der Kanzlei des Staatspräsidenten den Zugang zu 56 Dokumenten aus dem Staatsarchiv. Er benötige die Unterlagen für die Abfassung eines Buches zur Gründung der Republik Kroatien. Die Dokumente waren in der höchsten Geheimhaltungsstufe, nämlich als „Staatsgeheimnis – streng vertraulich“, eingestuft. Daher holte der Staatspräsident eine Stellungnahme bei der Kanzlei des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) ein. Nach Durchsicht der Dokumente empfahl der NSR, 31 Dokumente zu deklassifizieren, d.h. die Vertraulichkeit aufzuheben. Die restlichen 25 Dokumente sollten jedoch streng vertraulich bleiben, ansonsten könnten die Unabhängigkeit und Integrität des Staates, die nationale Sicherheit und die Außenbeziehungen Schaden nehmen. Die Entscheidung des Staatspräsidenten folgte dieser Stellungnahme. Somit wurde der Zugang zu 25 Dokumenten verweigert.

Im Rechtsmittelweg wandte sich Herr Šeks im September 2017 an die Informationsbe-



auftragte, im September 2018 an den Verwaltungsgerichtshof und schließlich im Dezember 2018 an den Verfassungsgerichtshof. Nach dessen ablehnender Entscheidung erhob Herr Šeks Individualbeschwerde beim EGMR und machte eine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) geltend. In allen nationalen Instanzen sei eine adäquate Verhältnismäßigkeitsprüfung unterblieben. Die Verweigerung des Dokumentenzugangs sei vom Staatspräsidenten nur hypothetisch – unter Anführung abstrakter Gründe – gerechtfertigt worden. Alle nachfolgenden Instanzen hätten lediglich angenommen, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt worden sei. Wenn jedoch ein Grundrecht beschränkt werde, müsse der Staat überzeugend und im Detail darlegen, dass er die gewünschten Informationen einzeln geprüft habe und das Interesse an der Offenlegung und das Interesse an der Geheimhaltung gegeneinander abgewogen habe, aber auch welches Ziel er mit der Dokumentenverweigerung verfolge und warum auch ein partieller Zugang verweigert wurde.

Die Regierung bestritt die Zulässigkeit der Beschwerde. Aus Art. 10 EMRK resultiere kein allgemeines Recht auf Informationszugang. Der Beschwerdeführer sei ein pensionierter Politiker, der auf eigene Initiative und im eigenen Interesse forsche. Anders als dies bei Medien oder NGOs der Fall sei, sei es nicht seine Aufgabe, über öffentliche Angelegenheiten zu berichten.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR befand die Beschwerde für zulässig. Die Verweigerung des Dokumentenzugangs stehe jedoch im Einklang mit Art. 10 EMRK. Eine Prüfung der Beschwerde gemäß Art. 6 EMRK sei nicht erforderlich gewesen.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde hielt der EGMR fest, dass Art. 10 EMRK nur insoweit ein Recht auf Zugang zu Informationen bei staatlichen Stellen gewähre, als der Zugang zur Information für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell sei und die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in dieses Recht darstelle. Der Be-



schwerdeführer habe aber mit seinem Buch bezweckt, Leser:innen mit Detailinformationen zur Staatsgründung zu versorgen. Informationen zur Gründung eines Staates seien zweifellos von öffentlichem Interesse. Autor:innen zu Themen von öffentlichem Interesse und Wissenschaftler:innen würden gemäß Art. 10 EMRK besonderen Schutz genießen. Deshalb sei die Beschwerde zulässig.

In Bezug auf den Vorwurf der unzureichenden Begründung der Informationsverweigerung hob der EGMR hervor, dass es sich hier um klassifizierte Dokumente handelt, die sich auf einen sensiblen Teil der jüngsten Geschichte Kroatiens beziehen. In der Einschätzung, was die nationale Sicherheit gefährde, komme den Staaten ein großer Ermessensspielraum zu. Aber selbst in diesen Fällen müssten grundrechtsbeeinträchtigende Entscheidungen einer unabhängigen Stelle zur Überprüfung der Entscheidungsgründe in einem kontradiktorischen Verfahren vorgelegt werden können. Im gegenständlichen Fall sei das Informationsbegehren von fünf verschiedenen Stellen sorgfältig geprüft worden, wobei mindestens zwei Stellen die gewünschten Dokumente selbst lesen konnten. Die Informationsbeauftragte, ein unabhängiges Organ zum Schutz, zur Beobachtung und Förderung des Rechts auf Informationszugang, konnte dergestalt die Entscheidung des Staatspräsidenten inhaltlich überprüfen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hätte gemäß § 26 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz den Zugang zu den strittigen Dokumenten erhalten können. Der Staatspräsident hätte seine Entscheidung auf die Stellungnahme einer auf die nationale Sicherheit spezialisierten Stelle gestützt. Schließlich sei zu beachten, dass in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit Begründungen nicht mit derselben Dichte an Details aufwarten können wie in anderen Verwaltungsangelegenheiten, ansonsten würde der Zweck der Klassifizierung konterkariert. In Anbetracht der umfassend gewährten Verfahrensgarantien befand der EGMR die Begründung für die Verweigerung des Dokumentenzugangs für zutreffend und ausreichend. Der Grundrechtseingriff sei notwendig und verhältnismäßig gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 11

## **Wahlrechtsausschluss geschäftsunfähiger Personen**

**EGMR 15.2.2022, 26081/17, Anatoliy Marinov gg.**

### **Bulgarien**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte abermals fest, dass der automatische Wahlrechtsausschluss geschäftsunfähiger Personen aufgrund einer allgemein anwendbaren Rechtsvorschrift ohne individuelle gerichtliche Prüfung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Wahlen darstellt.

### **Sachverhalt**

Anatoliy Marinov ist ein bulgarischer Staatsangehöriger, bei dem im Jahr 1999 eine psychiatrische Störung diagnostiziert wurde. Aus diesem Grund wurde er im Mai 2000 unter Teilvormundschaft gestellt. Dies hatte gemäß Artikel 42 § 1 der bulgarischen Verfassung zur Folge, dass er ex lege vom Wahlrecht ausgeschlossen war. Marinov beantragte ab 2015 die Aufhebung der Teilvormundschaft – eingangs ohne Erfolg. Im Mai 2017 wurde die Teilvormundschaft schließlich aufgehoben und seine Rechtsfähigkeit wiederhergestellt, da er dem Gericht zufolge wieder in der Lage war, seine Angelegenheiten zu regeln und die Folgen seiner Handlungen zu erkennen. An der Wahl des bulgarischen Parlaments im März 2017 konnte Marinov wegen der Teilvormundschaft jedoch noch nicht teilnehmen.

Marinov wandte sich an den EGMR und brachte vor, durch den Wahlausschluss aufgrund einer allgemein anwendbaren Rechtsvorschrift ohne individuelle gerichtliche Prüfung in seinem Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK verletzt worden zu sein.

### **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Der EGMR stellte eingangs fest, dass der Wahlrechtsausschluss zwar das legitime Ziel



verfolgte, sicherzustellen, dass nur Personen an der Wahl des bulgarischen Parlaments teilnehmen, die in der Lage sind, informierte Entscheidungen zu treffen. Dieser Eingriff in das Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK sei allerdings unverhältnismäßig gewesen:

Zum einen werde nach dem bulgarischen Recht nämlich beim Wahlrechtsausschluss nicht zwischen Personen unterschieden, die unter vollständiger Vormundschaft stehen, und solchen, die unter teilweiser Vormundschaft stehen. Artikel 42 § 1 der bulgarischen Verfassung betreffe vielmehr generell alle Bürger:innen unter Vormundschaft. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der bulgarische Gesetzgeber diesbezüglich jemals versucht hat, die konkurrierenden Interessen gegeneinander abzuwägen oder die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs zu bewerten und damit den Gerichten die Möglichkeit zu geben, unabhängig von der Entscheidung, eine Person unter Vormundschaft zu stellen, eine besondere Prüfung der individuellen Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts vorzunehmen.

Zum anderen habe Marinov sein Wahlrecht infolge einer automatischen und pauschalen Einschränkung des Wahlrechts für Personen unter teilweiser Vormundschaft verloren. Dem EGMR zufolge ist die Behandlung aller Menschen mit geistigen oder psychiatrischen Behinderungen als eine einzige Gruppe eine fragwürdige Klassifizierung und müssen Eingriffe in ihre Rechte einer strengen Kontrolle unterworfen werden. Der unterschiedslose Wahlrechtsausschluss ohne individuelle gerichtliche Prüfung allein aufgrund der Tatsache, dass Marinov unter teilweise Vormundschaft gestellt wurde, könne jedenfalls nicht als verhältnismäßiger Eingriff in das Recht auf freie Wahlen angesehen werden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (beide in englischer Sprache).

Vgl. zu dieser Thematik auch die [Auswertung](#) der Entscheidung des EGMR 2.2.2021, 25802/18 und 27338/18, Strøbye und Rosenlind gg. Dänemark.

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 12

## **Thüringer Paritätsgesetz: Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

**Dt. BVerfG 6.12.2021, 2 BvR 1470/20**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nahm eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, die sich gegen ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs richtet, in dem das thüringische Gesetz zur Einführung paritätischer Listen bei der Landtagswahl für nichtig erklärt wurde. Die Beschwerdeführenden hätten nicht ausreichend dargelegt, inwiefern eine Verletzung von rügefähigen Grundrechten und grundrechtsgleichen Gewährleistungen vorliegt.

### **Sachverhalt**

Der Thüringer Landtag beschloss am 5. Juli 2019 das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Einführung der paritätischen Quotierung („Paritätsgesetz“). In § 29 wurde ein neuer Absatz 5 eingefügt, der für die Landesliste eine abwechselnde Besetzung mit Frauen und Männern sowie spezielle Bestimmungen für „diverse“ Personen vorsah.

Die Landtagsfraktion der Alternative für Deutschland (AfD) beantragte die Prüfung des Paritätsgesetzes im Wege der abstrakten Normenkontrolle, woraufhin der Thüringer Verfassungsgerichtshof das Paritätsgesetz wegen Eingriffs in verfassungsgesetzlich verbürgte subjektive Rechte für nichtig erklärte.

Die Beschwerdeführenden sehen sich durch dieses Urteil in verschiedenen Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten verletzt und erhoben Verfassungsbeschwerde beim BVerfG.

### **Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die An-



nahmevoraussetzung fehlten. Die Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde seien nicht erfüllt.

Eine Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (Verfassungsräume des Bundes und der Länder) scheide von vornherein aus. Auch Art. 28 Abs. 1 GG und das Demokratieprinzip seien zur Darlegung eines Eingriffes in subjektiv rügefähige Rechte nicht ausreichend, so das BVerfG. Die Möglichkeit einer Verletzung des Anspruchs auf Gleichberechtigung aus Art. 3 Abs. 2 GG sei nicht ausreichend substantiiert und auch Gründe für eine Missachtung des allgemeinen Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 GG oder für einen Eingriff in die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG seien nicht genügend substantiiert dargelegt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 13

## **Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen „2Gplus“-Regel im Deutschen Bundestag**

**Dt. BVerfG 26.1.2022 und 8.3.2022, 2 BvE 1/22**

Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies zwei Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Zusammenhang mit der Einführung einer „2Gplus“-Regel im Deutschen Bundestag (BT) ab. Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) sowie einige ihre Mitglieder beantragten einerseits, ihren (nicht geimpften bzw. nicht genesenen) Abgeordneten Zugang zu einer Gedenkveranstaltung des BT zu gewähren, und andererseits, die „2Gplus“-Regel generell vorläufig außer Kraft zu setzen. In beiden Verfahren erachtete das BVerfG das Vorliegen eines schweren Nachteils, welcher die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich mache, als nicht ausreichend dargelegt. Das den Verfahren zugrundeliegende Organstreitverfahren ist weiterhin anhängig.

### **Sachverhalt**

Mit 12. Jänner 2022 wurden die Zugangsregeln zu den Gebäuden des BT für Abgeordnete durch eine Allgemeinverfügung der Präsidentin des BT verschärft. Für den Zutritt zu den Bundestagsgebäuden galt fortan die „2Gplus“-Regel (d. h. Zugang nur für geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich einen aktuellen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bzw. den Erhalt einer Booster-Impfung nachzuweisen haben). Mit Mehrheitsbeschluss vom 12. Jänner 2022 genehmigte der BT die Allgemeinverfügung. Sie galt zeitlich befristet und trat am 13. März 2022 außer Kraft.

Für Plenarsitzungen, Ausschusssitzungen sowie für Veranstaltungen des BT sah die Allgemeinverfügung jeweils gesonderte Regelungen vor. Zutritt zu Plenarsitzungen erhielten jene Mitglieder des BT, welche keinen „2Gplus“-Nachweis erbringen konnten, nur nach Nachweis eines negativen Testergebnisses und nur zu gesonderten Plätzen auf den Tribünen. Die aktive Sitzungsteilnahme auf den Tribünen wurde durch technische und organisatorische Vorkehrungen weitgehend gewährleistet (hier kam es zu schrittweisen Verbesserungen der Teilnahmemöglichkeiten im Laufe des Jänners). Auch für



den Zutritt zu Ausschusssitzungen wurde die „2Gplus“-Regelung gegenüber Mitgliedern des BT insoweit gelockert, als (nur) negativ getestete Abgeordnete Zugang zu gesonderten Plätzen auf den Tribünen erhielten. Weder geimpft, genesene oder getestete Mitglieder des BT konnten zudem im Wege elektronischer Kommunikationsmittel an Ausschusssitzungen teilnehmen (hier bestand somit, anders als bei Plenarsitzungen, keine „Testpflicht“). Die Teilnahme an Veranstaltungen des BT war ausnahmslos nur für Personen gestattet, die einen „2Gplus“-Nachweis erbringen konnten. Es wurde keine Möglichkeit einer Teilnahme auf der Tribüne oder im Wege elektronischer Kommunikationsmittel ermöglicht.

Die AfD-Fraktion im BT sowie mehrere ihrer Mitglieder (Antragsteller) setzten sich gegen die Allgemeinverfügung im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem BVerfG zur Wehr. Sie beehrten die Feststellung, dass die Präsidentin des BT sowie der BT (Antragsgegner) durch die Allgemeinverfügung gegen ihre Abgeordnetenrechte nach [Art. 38 GG](#) sowie ihr Recht auf effektive Opposition verstoßen haben. Genauer, indem sie es nicht vollständig geimpften Abgeordneten (1.) gänzlich unmöglich machten, an einer Veranstaltung zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Jänner 2022 (Gedenkstunde) teilzunehmen, und es ihnen (2.) unmöglich machten, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben teilzuhaben.

Im Rahmen dieses Organstreitverfahrens stellten die Antragsteller die hier behandelten beiden Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragten die Antragsteller zum einen, nicht vollständig geimpften Abgeordneten Zugang zu der Gedenkstunde zu gewähren und zum anderen, die Allgemeinverfügung einstweilig außer Vollzug zu setzen.

## **Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

Das BVerfG verwarf beide Anträge – mit Beschluss vom 26. Jänner und vom 8. März 2022 – als unbegründet. Die Antragsteller hätten nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihnen ein schwerer Nachteil droht, zu dessen Abwehr der Erlass einstweiliger Anordnungen dringend geboten wäre. Die Anträge seien daher unzulässig.



## **Beschluss vom 26. Jänner 2022: Teilnahme an Gedenkstunde anlässlich des Tags des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus**

Begründend hatten die Antragsteller unter anderem vorgebracht, dass mindestens 42 und damit über 50% der Abgeordneten der AfD ungeimpft seien. Davon seien 29 ohne Genesenenstatus. Der Ausschluss von nicht geimpften und nicht genesenen Abgeordneten bewirke eine nachhaltige Behinderung der Antragsteller in der Erfüllung ihrer Aufgaben im demokratischen Gefüge. Die Versagung des Zugangs stelle eine schwerwiegende Verletzung des Abgeordnetenstatusrechts und des Rechts auf effektive parlamentarische Opposition dar. Gerade „angesichts einer gänzlich verzerrten Darstellung der Position der AfD zum Gedenken an den Holocaust in der Öffentlichkeit“ sei es dringend geboten, ihnen die Teilnahme an der Gedenkstunde zu ermöglichen. Der Schutzzweck der getroffenen Anordnung könne genauso gut durch die Testung der Teilnehmer:innen erreicht werden.

Diesen Argumenten folgte das BVerfG nicht:

Das BVerfG hielt zunächst fest, dass Gedenkstunden sich deutlich von der sonstigen parlamentarischen Arbeit unterscheiden. Die Antragsteller hätten nicht dargelegt, inwiefern die Teilnahme an der Gedenkstunde für die Wahrnehmung des freien Mandats und der politischen Willensbildung von Relevanz sind. Der Ausschluss einzelner Abgeordneter aus Gründen des Infektionsschutzes und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments könne auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Ausübung effektiver parlamentarischer Opposition führen.

Zudem hätte der Großteil der Abgeordneten der AfD an der Gedenkstunde teilnehmen können. Daher sei eine sichtbare Präsenz der AfD an der Gedenkstunde jedenfalls gewährleistet. Das Vorbringen der AfD, dass ihre geschlossene Teilnahme aufgrund einer verzerrten Darstellung ihrer Position zum Gedenken an den Holocaust in der Öffentlichkeit besonders wichtig sei, erachtete das BVerfG für nicht nachvollziehbar. Die Partei sei auch nicht daran gehindert, diesbezüglichen Befürchtungen im Wege der Öffentlichkeitsarbeit entgegenzutreten.

Im Ergebnis sei ein schwerer Nachteil – im Fall der Nichterlassung der einstweiligen Anordnung – nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden.



## **Beschluss vom 8. März 2022: Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen**

Die Antragsteller brachten hierzu begründend unter anderem vor, dass die Teilnahme an Plenardebatten von der Tribüne aus nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich sei. So sei insbesondere die Stimmung im Saal nicht wahrnehmbar, Zwischenrufe seien nicht zuordenbar und eine unmittelbare Kommunikation mit Abgeordneten abseits der Tribüne sei nicht möglich. Auch die technische Ausstattung auf der Tribüne sei nicht mit jener auf der Plenarsaalebene vergleichbar (kein Mikrofon, keine Tische, keine Anzeige der restlichen Redezeit, kein Wasserspender etc.). Des Weiteren bestehe kein Zugang zu den Medienvertreter:innen auf der Plenarsaalebene. Zudem würden die betroffenen Abgeordneten mit sensiblen Gesundheitsdaten bloßgestellt und in einer diskriminierenden Position exponiert.

Im Fall des Nichterlasses der einstweiligen Anordnung wären die Antragsteller – voraussichtlich für einen Großteil der Legislaturperiode – gehindert, ihre verfassungsmäßigen Abgeordnetenrechte wahrzunehmen. Der zu verhindernde schwere Nachteil liege darüber hinaus darin, dass aufgrund des mit der Allgemeinverfügung angestrebten Konzeptwechsels hin zu einem „Zweiklassensystem“, eine „unmittelbare Bedrohung der Verfassungsordnung des Bundes“ bestehe.

Ebenso in diesem Verfahren folgte das BVerfG der Argumentation der Antragsteller nicht:

Von einem Konzeptwechsel durch die Einschränkung des Minderheitenschutzes könne insbesondere schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Maßnahmen alle Abgeordneten gleichermaßen treffen. Es finde keine Differenzierung nach parlamentarischer Mehrheit oder Minderheit statt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Allgemeinverfügung nur für wenige Wochen gelte, was gegen die Annahme eines Konzeptwechsels spreche.

Auch sonst würde die behauptete Beeinträchtigung der Mitwirkungsmöglichkeiten an Plenardebatten und Ausschusssitzungen die vorläufige Aussetzung der Allgemeinverfügung nicht erforderlich machen: So folge aus der Möglichkeit für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Abgeordnete, an Plenarsitzungen von der Tribüne aus teilzunehmen,



für sich genommen kein schwerwiegender Nachteil im Sinn eines vollständigen Sitzungsausschlusses. Auch aus den geänderten äußeren Umständen der Mitwirkung an Plenarsitzungen allein ergebe sich keine Notwendigkeit der vorübergehenden Außerkraftsetzung der Allgemeinverfügung. Zwar würden die Rahmenbedingungen für die Möglichkeit zur Wahrnehmung parlamentarischer Beteiligungsrechte im Vergleich zur Plenarsaalebene modifiziert, im wesentlichen Umfang blieben diese aber erhalten. Insbesondere könnten die betroffenen Abgeordneten unverändert von ihrem Rede-, Stimm- und Antragsrecht Gebrauch machen. Die gerügte mangelhafte technische Ausstattung (kein Mikrofon etc.) sei zum einen teilweise faktisch unzutreffend, zum anderen hätte hier zwischenzeitlich eine weitestgehende Angleichung an die Bedingungen im Plenarsitzungssaal stattgefunden. Darüber hinaus führte das BVerG ins Treffen, dass der überwiegende Teil der Abgeordneten der AfD geimpft oder genesen ist und daher gänzlich ungehindert an Plenarsitzungen teilnehmen könne.

Ebenso begründe die fehlende Möglichkeit, von der Tribüne aus „Gemurmel, Raunen oder die ganze Stimmung im Saal aufzunehmen“ und mit allen Abgeordneten uneingeschränkt zu kommunizieren, keine Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung. Ob daraus eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Abgeordnetenrechte resultiere, sei im Hauptsacheverfahren zu klären.

Zuletzt hätten die Antragsteller nicht dargelegt, inwiefern die mit der Platzierung auf der Tribüne verbundene Preisgabe sensibler Gesundheitsdaten zu einer Beeinträchtigung der parlamentarischen Abgeordnetenrechte führen solle. Auch die Behauptung, die Antragsteller würden durch die Maßnahme diskriminiert, sei vor dem Hintergrund der generellen Anwendbarkeit der Allgemeinverfügung auf alle Mitglieder des BT nicht haltbar.

Hinsichtlich der Teilnahme an Ausschusssitzungen verwies das BVerfG inhaltlich auf die Ausführungen zu den Mitwirkungsmöglichkeiten in Plenarsitzungen. Hier sei zudem aufgrund der Möglichkeit für ungetestete Abgeordnete, im Wege elektronischer Kommunikationsmittel an Sitzungen teilzunehmen, überhaupt kein Ausschluss von der Ausschussarbeit gegeben.

Das BVerfG kam somit auch in diesem Verfahren zum Ergebnis, dass die Anforderungen



an die begründete Darlegung eines schweren Nachteils nicht erfüllt sind.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und die Volltexte der Entscheidungen ([Beschluss vom 26. Jänner 2022](#) und [Beschluss vom 8. März 2022](#)).

Vgl. zu dieser Thematik auch die [Auswertung](#) der Entscheidung des BVerfG 6.12.2021, 2 BvR 2164/21.

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 14

## **Erfolgreiche Organstreitverfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten des Deutschen Bundestags**

**Dt. BVerfG 22.3.2022, 2 BvE 2/20 und 2 BvE 9/20**

Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Deutschen Bundestag und eines ihrer Mitglieder sahen sich in ihren Rechten verletzt, da mehrere von ihnen vorgeschlagene Kandidat:innen nicht zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten gewählt wurden und der Wahlvorschlag des einzelnen Abgeordneten als unzulässig zurückgewiesen wurde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sah keine Verletzung: Das Parlament sei nicht verpflichtet, bestimmte Kandidat:innen zu wählen oder die Gründe für deren Ablehnung darzulegen. Wahlvorschläge einzelner Abgeordneter könnten die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gleichermaßen gewährleisten.

### **Sachverhalt**

Die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte in der zurückliegenden Legislaturperiode mehrere Abgeordnete erfolglos für die Wahl zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten vorgeschlagen. Im Zuge der Wahlen schlug ein Mitglied der AfD-Fraktion einen weiteren Abgeordneten als Kandidaten vor. Der Deutsche Bundestag wies diesen Antrag jedoch zurück, da einem einzelnen Abgeordneten kein Vorschlagsrecht für die Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten zustünde.

Daraufhin setzten sich die AfD-Fraktion (2 BvE 9/20) und der einzelne Abgeordnete (2 BvE 2/20) in Organstreitverfahren zur Wehr. Beide sahen sich in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt: Die AfD-Fraktion brachte vor, der Bundestag hätte sicherstellen müssen, dass die Ablehnungen aller ihrer Kandidat:innen nicht von sachwidrigen Gründen bestimmt werden. Der Abgeordnete sah sich in seinem Recht auf gleiche Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung verletzt. Der Deutsche Bundestag bzw. sein Präsident entgegneten, dass das GG keinen Anspruch auf Vertretung im Präsidium ge-



währe und die AfD-Fraktion versuche, über den Zwischenschritt der Abgeordneten-gleichheit einen Anspruch auf gleiche Mitwirkung im Präsidium zu begründen. Zudem handle es sich bei der Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten um einen Teil der politischen Organisation des Bundestages und nicht um die allgemeine parla-mentarische Willensbildung.

## **Entscheidungen des Deutschen Bundesverfassungsgerichts**

### **Antragstellerin: AfD-Fraktion (2 BvE 9/20)**

Das BVerfG hielt die AfD-Fraktion „offensichtlich nicht“ in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt: Zwar hätten Fraktionen einen Anspruch auf formal gleiche Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung. Dies umfasse auch Entschei-dungen über die innere Organisation einschließlich der Festlegung und Besetzung von Lei-tungsämtern und gelte dem Grundsatz nach auch für den Zugang zum Präsidium. Je-doch stehe dieses Recht unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten: Es könne nur verwirklicht werden, wenn die von dieser Fraktion vorgeschlagenen Kandi-dat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen. Das GG sehe ja ausdrücklich eine Wahl vor und gerade kein von einer Wahl losgelöstes Besetzungsrecht der Fraktionen.

Das Mitwirkungs- und Teilhaberecht der Fraktionen gehe daher über ein Vorschlags-recht für die Wahl sowie die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl nicht hinaus. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass der Deutsche Bundestag im vorliegenden Fall das Vorschlagsrecht der Antragstellerin missachtet oder die Wahlen nicht ord-nungsgemäß durchgeführt hätte.

Wahlen würden sich zudem gerade durch die Wahlfreiheit auszeichnen. Der mit einer Wahl einhergehende legitimatorische Mehrwert könnte nicht erreicht werden, wenn es eine Pflicht zur Wahl von bestimmten Kandidat:innen gäbe. Zudem wäre es mit der durch das freie Mandat gewährleisteten Wahlfreiheit nicht vereinbar, dass einzelne Ab-geordnete unmittelbar oder mittelbar dazu verpflichtet würden, ihre Wahlabsicht oder ihre Stimmabgabe offenzulegen oder zu begründen.



### **Antragsteller: Einzelner Abgeordneter (2 BvE 2/20)**

Das BVerfG hielt den Antrag des Abgeordneten für unbegründet. Zwar umfasse das freie Mandat grundsätzlich auch das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Jedoch stünde dem das hinreichend gewichtige Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages gegenüber: Über die Vizepräsident:innen sollten sich alle Fraktionen in die Organisationsentscheidungen einbringen können und deren Akzeptanz verbessert werden, was der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages diene. Dafür bräuchten die Vizepräsident:innen die Unterstützung und das Vertrauen ihrer Fraktionen. Wahlvorschläge einzelner Abgeordneter könnten nicht in gleichem Maße gewährleisten, dass die bzw. der Vorgeschlagene von den vertretenen Fraktionen getragen und akzeptiert wird. Fraktionsvorschläge könnten Konflikten bei der späteren Amtsführung, insbesondere bei der Wahrnehmung der ordnungswahrenden und disziplinierenden Aufgabe der Sitzungsleitung, besser entgegenwirken.

Der Abgeordnete sei nur eingeschränkt in seinem Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung an der parlamentarischen Arbeit beeinträchtigt. Denn die Wahl der Stellvertreter:innen betreffe zumindest unmittelbar keinen Gegenstand der politischen Willensbildung im engeren Sinn, sondern eine primär innerorganisatorische Angelegenheit des Parlaments. Zudem bleibe dem Abgeordneten auch ohne ein eigenes Wahlvorschlagsrecht ein erhebliches Maß an Möglichkeiten zur Einwirkung auf den Vorschlag seiner Fraktion. Vor allem bleibe seine Mitwirkung an der Wahl selbst erhalten.

Vgl. zu diesen Verfahren die Pressemitteilungen zu [2 BvE 2/20](#) und [2 BvE 9/20](#) sowie die Volltexte der Entscheidungen [2 BvE 2/20](#) und [2 BvE 9/20](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 15

## **Parlamentarisches Fragerecht: Niedersächsische Landesregierung muss nach Möglichkeit Teilantwort erteilen**

### **Niedersächsischer StGH 8.2.2022, 1/21**

Im Niedersächsischen Landtag stellten Abgeordnete eine parlamentarische Anfrage an die Landesregierung zur Erteilung von Abschussgenehmigungen von Wölfen durch Landesbehörden (sog. Wolfsentnahme). Die Landesregierung verweigerte die Beantwortung der Fragen zur Gänze, weil den in den Vollzug der Wolfsentnahme eingebundenen Personen sonst umfangreiche Repressalien im persönlichen Bereich drohen würden. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof (StGH) gab den Abgeordneten in einem Organstreitverfahren zum Teil Recht: Die Landesregierung hätte die gestellten Fragen jedenfalls insoweit beantworten müssen, als dies nicht zur Identifizierbarkeit der in den Vollzug eingebundenen Personen führen könne.

### **Sachverhalt**

Drei Landtagsabgeordnete richteten am 8. Februar 2021 im Rahmen ihres parlamentarischen Fragerechts eine sog. Kleine Anfrage an die Niedersächsische Landesregierung. Darin beehrten sie in zwei Fragen Auskunft darüber, (1.) in wie vielen Fällen, von welcher Behörde und (2.) jeweils mit welcher Begründung Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme von Wölfen erteilt wurden.

Die Landesregierung verweigerte die Auskunft, da dem Informationsinteresse der Abgeordneten grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstünden. Konkret sei im Fall der Beantwortung der Fragen aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit zu befürchten, dass den in den Vollzug der Wolfsentnahme eingebundenen Personen umfangreiche Repressalien drohen würden. Betroffen sei sowohl der Bereich der Sozialen Medien, wie auch der Vollzug der Entnahme vor Ort. Da den Staat grundrechtliche Schutzpflichten träfen – hier bezogen auf das allgemeine



Persönlichkeitsrecht sowie die körperliche Unversehrtheit nach dem deutschen Grundgesetz –, sei die Erteilung der gewünschten Auskunft zu verweigern gewesen.

Dagegen setzten sich die Abgeordneten in einem Organstreitverfahren vor dem StGH zur Wehr. Sie erachteten sich durch die Verweigerung der Auskunft in ihrem Interpellationsrecht nach Art. 24 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt. Die befürchtete Verletzung schutzwürdiger Interessen der in den Vollzug der Wolfsentnahme eingebundenen Personen liege nicht vor. Jedenfalls hätte die Landesregierung eine Teilantwort geben müssen, etwa durch Nennung der Zahl der erteilten Abschussgenehmigungen.

### **Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs**

Der StGH folgte dem Antrag teilweise. Die Voraussetzungen für die Verweigerung der Antwort lägen nur zum Teil vor. Insoweit die Landesregierung auch solche Auskünfte verweigerte, die keine Identifizierung betroffener Dritter ermöglichen, habe jene gegen ihre Auskunftspflicht nach der NV verstoßen.

Die Landesregierung habe zutreffend ermittelt, dass einer vollumfänglichen Beantwortung der Fragen grundsätzlich schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstünden. Denn durch die begehrte Nennung der konkret eingebundenen Behörde, der Kennung eines Wolfes, des Territoriums sowie des Rudels könnten – auch im Fall einer Schwärzung personenbezogener Daten in der Auskunftserteilung – sowohl zuständige Behördenmitarbeiter:innen als auch berechtigte Jäger:innen und Tierhalter:innen ausfindig gemacht werden. Die Beurteilung der Landesregierung, den grundrechtlich geschützten Interessen dieser Personen gegenüber dem Informationsinteresse der Abgeordneten Vorrang zu geben, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn im Hinblick auf vorgelegte Postings in sozialen Netzwerken sowie tätliche Übergriffe gegenüber Jagdausübungsberechtigten in der Vergangenheit durften, so der StGH, die betroffenen Grundrechte als ernsthaft gefährdet angesehen werden. Soweit die Beantwortung eine Identifizierung der genannten Personen ermöglicht hätte, habe die Landesregierung die Auskunft somit zu Recht verweigert.

Dagegen habe es die Landesregierung in rechtswidriger Weise unterlassen zu prüfen,



wie weit die betroffenen Interessen zur Verweigerung einer Antwort berechtigen würden (vgl. den Wortlaut des Art. 24 NV: „soweit“). Wenn nämlich Anfragen aus mehreren Fragen bestehen bzw. verschiedene Einzelinformationen begehrt werden, habe die Landesregierung – im Hinblick auf die Bedeutung parlamentarischer Anfragen im System der Gewaltenteilung – selbstständig die Möglichkeit von Teilantworten zu prüfen. Eine Pflicht zur Erteilung von Teilantworten bestehe immer dann, wenn dies (1.) dem Informationsinteresse der Abgeordneten bei objektiver Betrachtung entspricht und (2.) der geltend gemachte Verweigerungsgrund der Erteilung von Teilantworten nicht entgegensteht.

Der StGH führt bezüglich der ersten Voraussetzung aus, dass beide Fragen der Abgeordneten auch auf eine nur teilweise Beantwortung gerichtet sind. Denn die begehrten Auskünfte seien voneinander abgrenzbar und hätten auch für sich genommen einen Informationswert. Andererseits stünde der geltend gemachte Verweigerungsgrund (die Gefährdung schutzwürdiger Interessen von Behördenmitarbeiter:innen, berechtigten Jäger:innen und Tierhalter:innen) der Erteilung von Teilantworten insoweit nicht entgegen, als die betroffenen Personen durch die Beantwortung nicht identifiziert werden könnten. Dies gelte insbesondere für Auskünfte hinsichtlich der Zahl und des Datums erteilter Genehmigungen, die Angabe der gerissenen Nutztierart, die Art des Grundschutzes, für Angaben zu Zaunart und -höhe und für Schwachstellen des Herdenschutzes sowie die Schadenshöhe.

Der StGH kommt zum Ergebnis, dass die Landesregierung, indem sie die Beantwortung der Fragen vollständig verweigert und keine Teilantworten erteilt hat, die Abgeordneten in ihrem parlamentarischen Fragerecht verletzt hat.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



1. Qu./2022/Nr. 16

## Neues aus den Landtagen

### Landtag von Niederösterreich – LGBl. 3/2022 vom 3. Jänner 2022

Gemäß der novellierten Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (LGO 2001, LGBl. 0010-0) wird § 39 Abs. 4 LGO 2011 mittels Verfassungsbestimmung dahingehend geändert, dass „die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen hat; die Nichtbeantwortung sowie eine Überschreitung der Frist sind zu begründen (Artikel 32 Abs. 4 NÖ LV 1979)“.

Der dieser Novellierung zugrunde liegende Antrag Ltg.-1777/A-3/606-2021 gibt die folgende Begründung an:

„Die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich normiert in § 39 die Befugnis des Landtages, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung hat innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Die tagungsfreie Zeit wird in die Frist nicht eingerechnet. In den letzten Jahren hat sich vermehrt gezeigt, dass auch in der sitzungsfreien Zeit der Bedarf nach Anfragen besteht. Daher ist es unerlässlich, § 39 Abs. 4 LGO 2001 dahingehend zu reformieren, dass zukünftig die tagungsfreie Zeit für die Frist zur Beantwortung oder Verweigerung nicht mehr eingerechnet wird.“

### Kärntner Landtag – LGBl. 20/2022 vom 17. Februar 2022

Gemäß der novellierten Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (LK-LTGO, LGBl. Nr. 87/1996 idgF) wird in § 18a Abs. 1 festgelegt, dass selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages oder seiner Ausschüsse, die sich auf Gesetzesvorschläge beziehen, oder Gesetzesvorschläge aufgrund von Volksbegehren vom zuständigen Ausschuss einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden können. Liegt gemäß § 18a Abs. 2 leg. cit. ein Gesetzesvorschlag gemäß Abs. 1 vor, mit dem der Zugang zu einem



landesgesetzlich geregelten Beruf oder dessen Ausübung beschränkt wird, hat das Landtagsamt aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der §§ 24 und 25 Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz durchzuführen.

[Zurück zur Übersicht](#)



## Disclaimer

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen insbesondere des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Anlassbezogen umfasst die Judikaturauswertung auch vereinzelte Entscheidungen anderer Gerichte aus dem europäischen Raum sowie Änderungen der parlamentsrelevanten (Verfassungs-)Rechtsslage in den Bundesländern Österreichs. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

**Hinweis:** Die Parlamentsdirektion übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte. Details und Nutzungsbedingungen finden Sie auf <https://fachinfos.parlament.gv.at/disclaimer/>

## Impressum und Offenlegung

**Medieninhaberin:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Vertretungsbefugtes Organ:** Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

**Herausgeberin/Redaktion:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

**Tätigkeitsbereich:** Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

**Blattlinie:** Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz



für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung

**Hinweis:** Die Judikaturauswertung findet sich auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

## **Datenschutz**

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter Judikaturauswertung der Parlamentsdirektion angemeldet haben. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abmeldung Newsletter Judikaturauswertung“ an [oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at). Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).